

INHALT:

- Bekanntmachung der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft; Rückruf von Herbiziden
- Bekanntmachung des Abfallwirtschaftsverbandes Starnberg; Kompostieranlage Hadorf, im Januar und Februar jeden Montag und Mittwoch geschlossen
- 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7303 für das Gebiet Hanfeld Ost, Gemarkung Hanfeld, Stadt Starnberg

.....

**Bekanntmachung der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft
Rückruf von Herbiziden
Bei Nichtbeachtung droht ein Bußgeld bis zu 50 000 Euro**

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) hat am 23. August 2004 die Zulassung in Deutschland für die Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff „Dichlobenil“ widerrufen, weil eine weitere Verunreinigung des Grundwassers mit diesem Wirkstoff nicht auszuschließen ist.

In zahlreichen Trinkwassergewinnungsgebieten in Bayern wurde dieser Wirkstoff bereits gefunden. Aus diesem Grund werden alle landwirtschaftlichen Betriebe, alle Gartenbaubetriebe und alle Haus- und Kleingärtner in Bayern, die eines oder mehrere Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff „Dichlobenil“ zu Hause oder in ihrem Lagerbestand haben, dazu verpflichtet, diese Mittel *bis spätestens 28. Januar 2005* ausschließlich an einen Handelsbetrieb zurückzugeben. Die Rückgabeverpflichtung gilt für folgende Pflanzenschutzmittel:

- „Casoron G“ Zul.Nr 1740-00
- „COMPO Gartenunkraut-Vernichter“ Zul.Nr 1740-64
- „Prefix G Neu“ Zul.Nr 1740-67
- „RA-4000-Granulat“ Zul.Nr 1740-69
- „Unkrautfrei Ektorex G“ Zul.Nr 1740-68
- „Unkraut-Stop Herbenta G“ Zul.Nr 1740-71
- „Ustinex-CN-Streumittel“ Zul.Nr 1740-65
- „Vinuran“ Zulassungsnummer 1740-66

Die Rückgabepflicht erstreckt sich auf noch verschlossene und bereits angebrochene Packungen. Die Handelsbetriebe müssen die Mittel von allen Anwendern in Bayern zurücknehmen und für eine umfassende Rückgabe an die Hersteller sorgen.

Schauen Sie umgehend in Ihrem Pflanzenschutzmittellager nach solchen Mitteln und geben Sie diese sofort beim nächsten Handelsbetrieb ab. Zögern Sie nicht; Sie dürfen vorhandene Restmengen nicht mehr verwenden oder aufbrauchen. Mit dem Widerruf der Zulassung ist ein vollständiges Anwendungsverbot verbunden.

Ordnungswidrig nach § 40 PflSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Anordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 50 000 Euro geahndet werden.

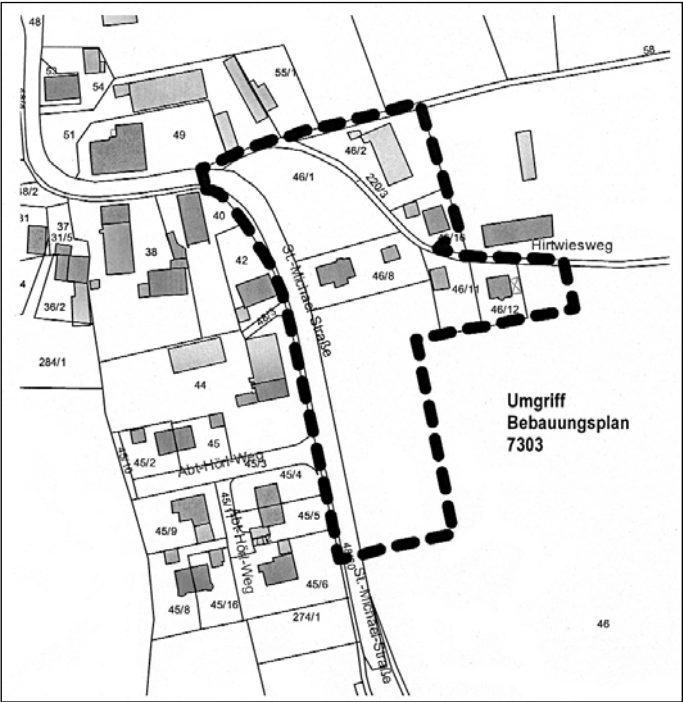
**Bekanntmachung des Abfallwirtschaftsverbandes Starnberg
Kompostieranlage Hadorf, im Januar und Februar jeden Montag und Mittwoch geschlossen**

Die Kompostieranlage Hadorf hat im Januar und Februar 2005 jeden Montag und Mittwoch geschlossen. Der AWISTA reagiert damit auf niedrige Kundenfrequenz und die saisonal bedingt geringen angelieferten Grüngutmengen. Alle Kunden werden gebeten, die Anlage am Dienstag, Donnerstag oder Freitag anzufahren. Die Anlage hat an diesen Tagen von 8.15 bis 12.00 Uhr und von 12.30 bis 15.30 Uhr geöffnet.

Für Fragen stehen die Mitarbeiter/-innen des AWISTA unter Telefonnummer 08151 / 27260 zur Verfügung oder im Internet: [www: awista-starnberg.de](http://www.awista-starnberg.de).

**Bekanntmachung der Stadt Starnberg
2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7303
für das Gebiet Hanfeld Ost, Gemarkung Hanfeld**

Der Bau- und Unterausschuss hat am 25.11.2004 die 2. Änderung dieses Bebauungsplans beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs). Die Bebauungsplanänderung ist erforderlich, um das Maß der baulichen Nutzung den städtebaulichen Erfordernissen anzupassen. Sobald die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung aufgezeigt werden können, wird die Stadt den Bürgern Ziele und Zwecke öffentlich darlegen und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben.



Starnberg, 18.01.2005
STADT STARNBERG
F. P f a f f i n g e r, Erster Bürgermeister



Kurzzeitpflege

Zur Entlastung der häuslichen Pflege bieten die Altenpflegeeinrichtungen des Landkreises Kurzzeitpflege für die Dauer von bis zu 4 Wochen an.

Informationsmaterial über Kurzzeitpflegeeinrichtungen kann beim Landratsamt Starnberg/Sozialamt angefordert werden.

Tel.: (0 81 51) 148 - 475



QUALIFIZIERT ● ANBIETERUNABHÄNGIG ● VERBRAUCHERNAH

NEU: Energieberatung

der Verbraucherzentrale Bayern e.V. im Landratsamt Starnberg

Ab sofort bieten wir einmal im Monat kostenlose telefonische und persönliche Beratung zu:

Heizungsanlagen in Alt- und Neubauten, Warmwasserbereitung, baulicher Wärmeschutz, Solartechnik, Feuchtigkeit und Schimmelbildung, Energieeinsparverordnung und anderen Themen.

**Nächster Termin:
Donnerstag,
3. Februar 2005**

14 bis 15 Uhr telefonische Beratung
15 bis 18 Uhr persönliche Beratung

Die erforderliche Terminvereinbarung übernimmt das Landratsamt unter Tel. 08151 / 148-509.



Beratungsstelle für Suchtkranke und Angehörige

im Gesundheitsamt, 82319 Starnberg, Dampfschiffstraße 2a

Wir bieten an:

Beratung über Behandlungsmöglichkeiten, Vermittlung von ambulanten und stationären Hilfen, Nachsorge, Wiedereingliederungshilfe, Familienberatungen, Gruppen- und Einzelgespräche. Auf Wunsch auch anonym.

Bitte **Terminvereinbarung** unter Tel. (08151) 148-900

Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Starnberg; verantwortlich: Landrat Heinrich Frey;
Redaktion: Stefan Diebl; Satzherstellung: Druckerei Josef Jägerhuber GmbH, Starnberg.